

# **Graduiertenschule für Molekulare Medizin der Universität Ulm**

## **Verwaltungsordnung**

vom 14.06.2006

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2006 gem. §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG nachfolgende Verwaltungsordnung beschlossen.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Rechtsform, Bezeichnung, Struktur**

1. Die Graduiertenschule für Molekulare Medizin ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Ulm. Sie führt die Bezeichnung „International Graduate School in Molecular Medicine Ulm“ (Graduiertenschule für Molekulare Medizin). Die Dienstaufsicht führt der Vorstand der Universität.

### **§ 2 Aufgabe**

1. Aufgabe der Graduiertenschule ist es, Doktoranden der Universität Ulm auf dem Gebiet der Molekularen Medizin nach dem neuesten Stand von Forschung und Lehre exzellent auszubilden und sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit gemäß den Grundsätzen der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis anzuleiten.
2. Die Graduiertenschule wird dieser Aufgabe insbesondere gerecht durch:
  - das Angebot strukturierter Promotionsprogramme,
  - die Sicherstellung einer optimalen Betreuung der Doktoranden und die Einrichtung thematisch fokussierter Forschungsprogramme (Research Training Groups),
  - die individuelle Doktorandenbetreuung durch dreiköpfige Betreuungsteams (Thesis Advisory Committees),
  - das Angebot interdisziplinärer wissenschaftlicher Ausbildungsangebote, die einen umfassenden und fächerübergreifenden Überblick der Forschungsthemen der Graduiertenschule geben,
  - die Vermittlung von extracurricularem Wissen, das die Berufseinstiegschancen der Graduiertenschul-Absolventen verbessert,
  - die Organisation internationaler Mobilitätsangebote,
  - die Einbindung industrieller Kooperationspartner.

### § 3 Vorstand (Board of Directors)

1. Die Graduiertenschule wird von einem Vorstand (Board of Directors) geleitet. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden (Chairman),
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden (Vice Chairman),
  - c) einem Mitglied des Rektorats und
  - d) dem Geschäftsführer (Managing Director).
2. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Graduiertenschule, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - die Entwicklung des wissenschaftlichen Profils der Graduiertenschule und der Aufbau neuer, komplementärer Forschungsprogramme (Research Training Groups),
  - die Entwicklung des interdisziplinären und des extracurricularen Lehrprogramms,
  - die stetige Optimierung der Doktorandenausbildung und der Ausbildungsbedingungen,
  - die stetige Weiterentwicklung von Zulassungssatzungen, Studien- und Prüfungsordnungen sowie Promotionsordnungen für die Promotionsprogramme der Graduiertenschule,
  - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern (Participating Scientists) in den / aus dem Lehrkörper der Graduiertenschule,
  - die Verwendung der der Graduiertenschule zugewiesenen Mittel, Stellen und Stipendien,
  - die Einwerbung externer Fördermittel,
  - die Außendarstellung der Graduiertenschule,
  - die Frauenförderung, die Förderung von Doktoranden mit Kindern und die Förderung und Betreuung ausländischer Doktoranden.

Einzelne dieser Aufgaben können vom Vorstand an die Leiter der Forschungsprogramme delegiert werden.

3. Der Rektor bestellt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und das Rektorsratsmitglied für die Dauer von vier Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung des Vorsitzenden erfolgt auf Vorschlag der an der Graduiertenschule beteiligten Wissenschaftler, die des stellvertretenden Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sollen hauptberufliche Professoren der Universität Ulm sein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Geschäftsführers getroffen werden. In Angelegenheiten, die ausschließlich die Forschung und Lehre betreffen, nimmt der Geschäftsführer beratend ohne Stimmrecht teil.
5. Der Vorsitzende kann im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen.
6. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstands aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende an dessen Stelle. Die

Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den anderen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich mitzuteilen.

7. Der Vorstand informiert regelmäßig in geeigneter Weise über die Arbeit der Graduiertenschule.

#### **§ 4 Geschäftsführung (Managing Director)**

1. Der Vorstand wird durch einen Managing Director (Geschäftsführer) ergänzt. Dieser wird vom Vorstand der Graduiertenschule bestellt.
2. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für den Haushalt, die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Graduiertenschule. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Organisation und Koordination der extracurricularen Lehrveranstaltungen (siehe § 2.2),
  - die Qualitätskontrolle und die regelmäßige Evaluation der einzelnen Forschungsprogramme (Research Training Groups),
  - die Planung der internationalen Akkreditierung und regelmäßigen Re-Akkreditierung einschließlich der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
  - die Einrichtung und Leitung eines Career and Social Centers,
  - die Einrichtung und Leitung eines International Office.

#### **§ 5 Kuratorium (Advisory Board)**

1. Der Vorstand wird durch ein Kuratorium (International and Scientific Advisory Board) unterstützt. Diesem gehören an:
  - a) drei externe internationale Mitglieder, die vom Vorstand bestellt werden,
  - b) die Leiter der Forschungsprogramme (Research Training Groups),
  - c) jeweils ein Mitglied der beteiligten Fakultäten, die von ihren Fakultäten benannt werden,
  - d) die Gleichstellungsbeauftragte der Universität,
  - e) mindestens zwei Vertreter von biotechnologischen Unternehmen, die vom Vorstand bestellt werden,
  - f) zwei Alumni der Graduiertenschule, die vom Vorstand bestellt werden,
  - g) zwei Studierende der Graduiertenschule, die von den Studierenden der Graduiertenschule gewählt werden.

Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des bestellenden Organs, bei den Studierenden für die Dauer von einem Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit der Studierenden endet automatisch mit Ausscheiden aus der Graduiertenschule.

2. Das Kuratorium tritt einmal pro Semester auf Einladung des Vorstandes zusammen. Das Kuratorium berät den Vorstand. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Empfehlungen hinsichtlich des Studienprogramms, insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung internationaler Standards zur Doktorandenausbildung,
  - Empfehlungen hinsichtlich der Verbesserung von Rekrutierungsmaßnahmen von herausragenden Doktoranden,
  - Empfehlungen zur Verbesserung von Zulassungssatzungen, Studien- und Prüfungsordnungen und Promotionsordnungen, die die Graduiertenschule betreffen,

- Empfehlungen hinsichtlich des Erwerbs von Qualifikationen, die einen Berufseinstieg der Absolventen der Graduiertenschule in Universität und Industrie erleichtern,
- Empfehlungen hinsichtlich der Ausbildung besonderer thematischer Forschungsschwerpunkte, die das Profil der Universität Ulm schärfen.

## **§ 6 Forschungsprogramme (Research Training Groups)**

1. Forschungsprogramme (Research Training Groups) koordinieren die fachliche Betreuung der Studierenden in ihrem Bereich. Über die Aufnahme und Einbindung in die Graduiertenschule entscheidet der Vorstand.
2. Ein Forschungsprogramm wird von einem Sprecher (Speaker) vertreten, der von den Betreuern des jeweiligen Promotionsprogramms gewählt wird. Der Sprecher ist verantwortlich für das wissenschaftliche Profil des Forschungsprogramms, die spezifischen Lehrveranstaltungen und die Einhaltung der von der Graduiertenschule vorgegebenen wissenschaftlichen Standards innerhalb des Forschungsprogramms.

## **§ 7 Mitglieder (Participating Scientists)**

1. Zu den Mitgliedern (Participating Scientists) gehören solche Wissenschaftler, die Doktoranden im Rahmen der Graduiertenschule als Mitglieder des Thesis Advisory Committee betreuen oder die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Graduiertenschule anbieten und durchführen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen. Sie haben Vorschlagsrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten gemäß § 2 nicht nachkommen, können vom Board of Directors aus der Graduiertenschule ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Vollversammlung**

1. Der Vorstand beruft eine Vollversammlung der Mitglieder mindestens einmal pro Jahr ein und zusätzlich, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
2. Die Vollversammlung schlägt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vor. Sie beteiligt sich an der Planung von Maßnahmen zum Lehrprogramm, zur Öffentlichkeitsarbeit, macht Vorschläge zur Verbesserung des Curriculums und zu den Zulassungssatzungen, Studien- und Prüfungsordnungen und Promotionsordnungen, die die Graduiertenschule betreffen. Sie hat das Vorschlagsrecht für die Etablierung neuer Forschungsprogramme und nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden entgegen.

## **§ 9 Verwaltung**

Die Zentrale Universitätsverwaltung bzw. die Verwaltung des Klinikums (entsprechend der gesetzlichen oder vereinbarten Zuständigkeitsverteilung) ist zuständig für die rechtliche Vertretung des Zentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Die Verwaltungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen rückwirkend zum 27. Februar 2006 in Kraft.

Ulm, den 14.06.2006

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling  
Rektor